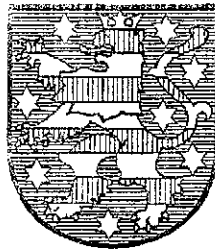


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn :

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. C

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen
Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin Korfsmeyer als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 5. August 2021 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.10.2020 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

I.

1. Der am 01.10.1997 geborene Kläger, afghanischer Staatsangehöriger, Paschtune, sunnitisch-muslimischer Religionszugehörigkeit, reiste nach eigenen Angaben am 26.06.2020 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 22.07.2020 beantragte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) seine Anerkennung als Asylberechtigter einschließlich der Zuerkennung von internationalem Schutz und Abschiebungsschutz.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung, auf deren Niederschrift Bezug genommen wird, gab er an, er habe gemeinsam mit seinen Eltern bis zu deren Tod in seinem Geburtsort Kabul gelebt. Danach habe er dort gemeinsam mit seiner Schwester gewohnt. Er habe noch Onkel und Tanten mit ihren Familien, welche ebenfalls in Kabul wohnhaft seien. Die Schule habe er bis zur zwölften Klasse besucht und abgeschlossen. Danach habe er ein Pharmazeutik-Studium begonnen und von 2014 bis 2017 in einer kleinen Bäckerei gearbeitet. Nachdem er das Studium abgebrochen habe, habe er einen eigenen Lebensmittelladen eröffnet. Diesen Laden habe er bis Ende 2018 betrieben. Sein Vater sei Autohändler gewesen und habe sehr gut verdient. Nach dessen

Tod habe er das Geld aus dem Geschäft seines Vaters bekommen und davon den Lebensmittel-laden aufgebaut. Er habe in guten wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt und in einem Haus gewohnt, das der Familie gehört habe. Dieses Haus sei nicht verkauft worden. Ab Ende 2018 habe er nicht mehr gearbeitet, da sich seine Situation verschlimmert habe. Bereits als er noch ein Kind gewesen sei, habe sein Vater seinem besten Freund versprochen, dass der Kläger später einmal dessen Tochter heiraten werde. Seine Schwester habe einen Sohn des Freundes heiraten sollen. Nachdem er das Erwachsenenalter erreicht habe, seien sie immer wieder genötigt worden, die Kinder des besten Freundes zu heiraten. Nach dem Tod seines Vaters seien sie von der Familie, insbesondere den Söhnen des Freundes, immer stärker unter Druck gesetzt worden. Sie hätten sich geweigert, der Heirat nachzukommen. Anschließend seien sie durch die kriminellen und polizeibekanntesten Söhne verprügelt worden. Die Nachbarn hätten dies mitbekommen und die Polizei gerufen. Zuletzt sei er die Treppe hinuntergestoßen worden, wobei es zu einer Verletzung an seinem Knie gekommen sei, die er im Krankenhaus habe behandeln lassen. Insgesamt sei er zwei Monate im Krankenhaus gewesen. Seine Schwester habe Verletzungen im Gesicht gehabt und sei psychisch angeschlagen gewesen. Nachdem sie einen Monat im Krankenhaus gewesen seien, sei der Freund seines Vaters mit ein paar Ältesten und dem Bürgermeister ins Krankenhaus gekommen. Sie hätten gesagt, dass sie die Anzeige gegen die Söhne des Freundes zurückziehen müssten und hätten verlangt, dass die Hochzeiten durchgeführt werden. Da sie sich nicht gegen alle hätten wehren können, hätten sie zugestimmt. Nachdem sie aus dem Krankenhaus entlassen worden seien, seien sie wegen der drohenden Zwangsheirat in den Iran geflohen. Im Iran habe er von seinem Onkel erfahren, dass das ihm versprochene Mädchen mit einem fremden Jungen gesehen und von ihrer Familie getötet worden sei. Er könne nicht nach Afghanistan zurückkehren, weil er befürchte, von den Söhnen des Freundes seines Vaters getötet zu werden. Die Familie des Freundes des Vaters fühle sich in ihrer Ehre verletzt und hielte ihn für schuldig an dem Tod der Tochter. Die Familie erkundige sich immer noch nach ihm. Bis auf einen Onkel mütterlicherseits seien alle seine Verwandten ebenfalls für die Hochzeit gewesen. Sie hätten gesagt, es gehe um Ehre und Tradition. Der Vater seines Freundes sei sehr reich gewesen. Er könne sich nirgendwo in Afghanistan sicher fühlen.

Mit Bescheid vom 05.10.2020 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), auf Asylanerkennung (Nr. 2) und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Nr. 3), sowie auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG ab (Nr. 4). Die Abschiebung nach Afghanistan wurde angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Auf die Begründung wird Bezug genommen.

Der Bescheid wurde dem Kläger am 16.10.2020 zugestellt.

II.

Am 26.10.2020 ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erheben und beantragen,

1. den Bescheid der Beklagten vom 05.10.2020 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen;
2. hilfsweise den Bescheid der Beklagten vom 05.10.2020 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten des Klägers ein Abschiebeverbot festzustellen.

Er lässt seinen Vortrag wiederholen und vertiefen. Das Haus in Kabul, in dem sie gelebt hätten, werde derzeit von seinem Onkel vermietet. Es bestehe jedoch für ihn in Kabul eine zu große Gefahr, Opfer von Übergriffen durch die verfeindete Familie zu werden. Die Söhne des Freundes seien innerhalb der Mafia aktiv und seien in der Lage Menschen ausfindig zu machen. Er könne daher auch nicht in eine andere Stadt in Afghanistan gehen. Die Gefahr, dass er getötet werde, obwohl er die Tochter nicht mehr heiraten könne, bestehe immer noch, da die Ehrverletzung der Familie vor allem darin bestehe, dass er sie trotz der Verlobung nicht geheiratet habe.

Die Beklagte lässt beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung Bezug auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Mit Beschluss vom 04.06.2021 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Bundesamtsakte in elektronischer Form, auf die Erkenntnisquellenliste des Gerichts (Stand: 12.07.2021), die Anlage zur COVID-19-Pandemie in Afghanistan, die Anlage „Verwaltungsgericht Meiningen, Erkenntnisquellen Afghanistan“ (Stand: 02.08.2021) und den Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 05.08.2021 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde.

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben worden. Sie ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 05.10.2020 erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) im angegriffenen Umfang als rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO).

1. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zuerkennung des **subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG** zu.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Es müssen konkrete Anhaltspunkte oder stichhaltige Gründe dafür geltend gemacht werden, dass der Schutzsuchende im Fall seiner Abschiebung einem echten Risiko oder einer ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre.

a. Unter einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (Renner/Bergmann, AuslR, 9. Aufl. 2011, § 60 AufenthG Rn. 34 f., m.w.N.). Bei der Prüfung, ob eine konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht, ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ anzulegen, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation kennzeichnet. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit steht die Rechtsgutsverletzung bevor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise, d.h. bei einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung, die für die Rechtsgutsverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Die in diesem Sinne erforderliche Abwägung bezieht sich nicht allein auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses; auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs ist in die Betrachtung einzubeziehen

(BVerwG, B. v. 10.04.2008 - 10 B 28.08 -, juris Rn. 6; U. v. 14.12.1993 - 9 C 45/92 -, juris Rn. 10 f.; U. v. 05.11.1991 - 9 C 118/90 -, juris Rn. 17). Für die Feststellung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG gelten nach § 4 Abs. 3 die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend.

Ein in diesem Sinne beachtlich wahrscheinlich drohender ernsthafter Schaden kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Es ist dabei Sache des jeweiligen Schutzsuchenden darzulegen, dass in seinem Falle die tatsächlichen Grundlagen für eine Schutzgewährung, insbesondere also ein Verfolgungsschicksal und eine (noch) anhaltende Gefährdungssituation gegeben sind. Eine Glaubhaftmachung derjenigen Umstände, die den eigenen Lebensbereich des Asylbewerbers betreffen, erfordert insoweit einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und nicht wechselnden Tatsachenvortrag, der geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen, und der auch mit den objektiven Umständen in Einklang zu bringen ist. Der Asylsuchende hat seine guten Gründe für einen ihm drohenden ernsthaften Schaden unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig zu schildern (BVerwG, B. v. 26.10.1989 - 9 B 405/89 -, juris, Rn. 8; ThürOVG, U. v. 02.07.2013 - 3 KO 222/09 -, juris, Rn. 44).

Zu Gunsten eines bereits im Heimatland vor seiner Ausreise von einem ernsthaften Schaden bedrohten Asylbewerbers gilt entsprechend Art. 4 Abs. 4 QRL die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird ebenso wie bei der Flüchtlingsanerkennung Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigemessen (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür vorzulegen, dass sich verfolgungsbegründende bzw. schadensstiftende Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (ThürOVG, U. v. 28.11.2013 - 2 KO 185/09 -, juris, Rn. 48). Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, BVerwGE 146, 67-89, juris, Rn. 17).

b. Der Kläger hat gegenüber dem Gericht glaubhaft darlegen können, dass ihm vor seiner Ausreise aus Afghanistan bereits ein ernsthafter Schaden im genannten Sinne unmittelbar drohte. Es besteht mangels hinreichender Anhaltspunkte für eine anderweitige Sicherheit oder für sonstige Schutzmöglichkeiten damit auch die begründete Gefahr für den Kläger, alsbald nach einer Rückkehr nach Afghanistan in seine Heimatstadt Kabul den befürchteten ernsthaften Schaden zu erleiden.

Das Gericht schenkt dem Kläger Glauben in Bezug auf die geschilderte Bedrohung durch die Familie seiner getöteten Verlobten. Er hat widerspruchsfrei und nachvollziehbar dargelegt, dass sein Vater und dessen bester Freund die Eheschließung ihrer Kinder vereinbart haben, als diese noch im Kindesalter waren. Solange der Vater des Klägers noch gelebt hat, konnte er die Hochzeit noch unter dem Vorwand, weiter lernen zu wollen, ablehnen. Nach dem Tod des Vaters erhöhte die Familie des Mädchens den Druck auf ihn, die Ehe einzugehen. Da er die Hochzeit weiterhin abgelehnt hat, kamen die Brüder des Mädchens zu ihm nach Hause, haben ihn geschlagen und die Treppe hinunter gestoßen. Dabei verletzte er sich am Bein und musste zwei Monate im Krankenhaus verbringen. In diesem Zusammenhang gab er eine Anzeige bei der Polizei auf, die er letztlich aufgrund der Drohungen der Familie des Mädchens zurücknehmen musste. Der Vater des Mädchens zwang ihn überdies dazu, in die Hochzeit einzuwilligen. Er schilderte dabei sehr anschaulich, wie er den Vater des Mädchens tröstete und ihm sagte, er könne die Hochzeit erst eingehen, wenn der Gips weg sei. Einen Tag nach der Entlassung gelang ihm die Flucht in den Iran. Dort erfuhr er von seinem Onkel, dass seine Verlobte von ihrer eigenen Familie getötet worden sei, nachdem sie mit einem anderen Jungen gesehen worden sei und die Familie ihn umbringen wolle, da sie ihm die Schuld für die Ehrverletzung gebe. Die detailreichen und lebensnahen Schilderungen des Klägers wurden während des ganzen Verfahrens nicht verändert oder gesteigert.

Seine Angaben bezüglich der geplanten Zwangsheirat und dem Ehrenmord an seiner Verlobten sind auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisquellen glaubhaft. Danach ist eine Zwangsheirat in Afghanistan keine Seltenheit, sondern ein weitverbreitetes Phänomen (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 11.06.2021, S. 330-331; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 15 u. v. 02.09.2019, S. 17; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 19/20; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 292 f.). Nach der im UNHCR-Bericht herangezogenen Erhebung eines afghanischen Ministeriums aus dem Jahre 2006 sind 60 bis 80 Prozent aller Ehen in Afghanistan unter

Zwang zustande gekommen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31.05.2018, S. 15 u. v. 02.09.2019, S. 17; UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 19.04.2016, S. 70, Fn. 391). Auch eine „Verkaufsheirat“, bei der Frauen und Mädchen gegen eine bestimmte Summe an Geld oder Waren oder zur Begleichung einer Familienschuld verkauft werden, ist in Afghanistan verbreitet (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 19.04.2016, S. 70 u. v. 30.08.2018, S. 85/86; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 292-293). Derart diskriminierende traditionelle Praktiken gegen Frauen existieren insbesondere in ländlichen und abgelegenen Regionen weiter. Die Situation von Frauen in Afghanistan ist allgemein menschenrechtswidrig. Die Frauenrechte sind zwar in der Verfassung gestärkt worden, von ihrer Verwirklichung ist Afghanistan jedoch noch weit entfernt. In zahlreichen Rechtsgebieten, insbesondere im Strafrecht werden Frauen immer noch erheblich benachteiligt. Zwar wurde im Jahr 2009 ein „Gesetz zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung gegen Frauen“ verabschiedet; eine Umsetzung dieses Gesetzes scheitert jedoch oftmals in der praktischen Umsetzung, weil die Justiz stark konservativ-traditionell geprägt und überwiegend von männlichen Richtern oder traditionellen Stammesstrukturen bestimmt wird (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 14). Gegen Frauen gerichtete Straftaten werden von der Justiz kaum untersucht. Noch 2010 hat der Oberste Gerichtshof entschieden, dass „Wegrennen von Zuhause“ eine Straftat darstellt. Sexuelle Gewalt gegen Frauen ist weit verbreitet. Sie werden Opfer von Zwangsverheiratung, Ehrenmorden, Vergewaltigung, Entführung, Zwangsabtreibung und häuslicher Gewalt. Ehrenmorde an Frauen werden typischerweise von einem männlichen Familien- oder Stammesmitglied verübt (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Afghanistan vom 11.06.2021, S. 330). Die AICHR hebt hervor, dass ihr im Jahr 2017 4340 Fälle von Gewalt gegen Frauen gemeldet wurden. Dabei ging es bei 1420 (33 Prozent) Fällen um physische Gewalt, bei 1317 (30 Prozent) Fällen um verbale und psychische Gewalt, bei 749 Fällen um wirtschaftliche Gewalt (17 Prozent), bei 228 Fällen um sexuelle Gewalt (5 Prozent) und schließlich bei 626 Fällen um andere Formen der Gewalt (AICHR, 11. März 2018). Laut einem Bericht der UN-Mission für Afghanistan (UN-AMA) und des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte (OHCHR) vom Mai 2018 sind Morde diejenige Form von Gewalt gegen Frauen, die in Afghanistan am zweithäufigsten vorkommt. Die häufigste Form sind absichtliche Schläge und Schnittwunden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Situation von „flüchtigen“ Frauen v. 01.10.2018, S. 3). Aufgrund von sozialen Tabus zeigen die Frauen die Gewalttaten häufig nicht an. Insbesondere in den von der Taliban kontrollierten Gebieten wird die Scharia besonders rigide ausgelegt, wodurch die Rechte der

Frauen noch mehr eingeschränkt werden (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 17-18 u. v. 14.09.2017, S. 21; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Situation von „flüchtigen“ Frauen v. 01.10.2018, S. 3-4). Frauen, die vor Gericht um Unterstützung nachsuchen, werden diskriminiert. Das Justizsystem funktioniert nicht, da Richter die Gesetze nicht kennen und Stammesälteste die Scharia und traditionelle Gesetze anwenden, in denen Frauen ebenfalls diskriminiert werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 15; v. 30.09.2016, S. 18; v. 31.05.2018, S. 14 u. v. 02.09.2019, S. 17). Laut UNHCR haben wenige Frauen Zugang zur Justiz. Die meisten Fälle, auch schwere Straftaten, werden durch traditionelle Schlichtungsverfahren statt durch das formelle Justizsystem „gelöst“. Eine bedeutende Anzahl von Fällen verweist die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zur Einschätzung oder Lösung an Stammesversammlungen (Dschirgas) oder Stammesräte (Schuras). Dadurch wird das Gesetz zum Schutz von Frauen ausgehebelt und es werden für Frauen schädliche traditionelle Praktiken gestärkt. Diese Entscheide erhöhen die Gefahr, dass Frauen und Mädchen zu Opfern gemacht und ausgegrenzt werden (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Situation von „flüchtigen“ Frauen v. 01.10.2018, S. 6; UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 30.08.2018, S. 79-80). Zwischen Januar 2016 und Dezember 2017 dokumentierte UNAMA 280 Morde und „Verbrechen im Namen der Ehre“ an Frauen. In nur 50 Fällen (18 Prozent) wurden die Täter dieser Morde verurteilt und erhielten eine Gefängnisstrafe. Die große Mehrheit der Fälle wurde, wie in den vorangegangenen Jahren auch, nicht strafrechtlich verfolgt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Situation von „flüchtigen“ Frauen v. 01.10.2018, S. 6). Frauen, deren Verhalten als nicht mit den von der Gesellschaft, der Tradition und auch den vom Rechtssystem auferlegten Geschlechterrollen vereinbar angesehen werden, sind besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen zu werden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 20). Gerade wenn sie aus dem Iran oder Europa zurückkehren und einen weniger konservativen Lebensstil angenommen haben, laufen sie Gefahr, soziale oder religiöse Normen zu überschreiten oder zumindest so wahrgenommen zu werden. Dies hat häufig häusliche Gewalt oder andere Formen der Bestrafung zur Folge, die von der Isolation und Stigmatisierung bis hin zu Ehrenmorden wegen der über die Familie, die Gemeinschaft oder den Stamm gebrachte Schande reichen können. Im Jahr 2017 soll es zu 136 Ehrenmorden an Frauen gekommen sein (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 294). Auch in den Folgejahren wird von einer deutlich höheren ausgegangen (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 21.07.2020, S. 304).

Das Gericht hält es auch für glaubhaft, dass sich die Familie der Verlobten durch die Weigerung des Klägers, die Ehe einzugehen, in ihrer Ehre verletzt fühlt und ihn aus Rache umbringen will. Dabei übersieht das Gericht nicht, dass der Ehrenmord an der Verlobten erst erfolgt ist, nachdem sie mit einem anderen Jungen gesehen wurde. Denn bereits die Auflösung einer Verlobung verletzt in traditionell eingestellten Kreisen die Ehre der Familie und kann Repressalien bis hin zur Tötung der betreffenden Personen führen (vgl. VG Würzburg, U. v. 08.10.2013 - W 1 K 13.0064 -, beckonline). Für eine solche traditionelle Einstellung der Familie spricht ihr Verhalten, nachdem der Kläger signalisiert hat, dass er die Ehe nicht eingehen möchte. Die Familie der Verlobten hat nicht nur erheblichen Druck in Form von Drohungen ausgeübt, sondern auch durch nicht unerhebliche Gewaltanwendung versucht, den Kläger zur Einwilligung in die Ehe zu zwingen. Bereits dieses Verhalten lässt den Schluss zu, dass die Weigerung des Klägers, die Ehe einzugehen, sie in ihrer Ehre verletzt und sie zugleich über eine nicht unerhebliche Gewaltbereitschaft verfügen, um ihren Vorstellungen Geltung zu verschaffen.

Der Kläger war daher bei seiner Ausreise damit bereits in konkreter Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Es lag somit eine hinreichende Gefahrdichte vor, um die Beweislastumkehr des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie zu begründen. Stichhaltige Gründe, die gegen den Eintritt einer erneuten Lebensgefahr bzw. eines konkreten Schadens für Leib und Leben sprechen, sind nicht ersichtlich. Seine Weigerung, seine Verlobte zu heiraten, und seine Flucht sind schwere Ehrverletzungen für ihre Familie. Insofern dürfte diese noch immer ein Interesse daran haben, sich an dem Kläger zu rächen. Dies wird insbesondere daran deutlich, dass die Familie mehrfach bei seinem Onkel nach ihm gefragt und angekündigt hat, sie würden ihn umbringen.

Der Kläger kann auch von Seiten des afghanischen Staats keinen Schutz gegen die ihn treffenden Bedrohungen erwarten. Weder der afghanische Staat, noch sonstige Stellen im Sinne des § 3d Abs. 1 Nr. 2 AsylG sind in der Lage, dem Kläger Schutz gem. § 3d Abs. 1, Abs. 2 AsylG zu bieten (§ 4 Abs. 3 S. 1 AsylG i.V.m. §§ 3c Nr. 3, 3d AsylG; vgl. hierzu auch VG Hamburg, U. v. 10.09.2014 - 10 A 477/13 -, juris Rn. 57). Die afghanische Regierung ist aufgrund der starken innenpolitischen Zersplitterung, der mangelnden Rechtsstaatlichkeit, der weitverbreiteten Korruption sowie der äußerst prekären Sicherheitslage grundsätzlich nicht in der Lage, die Zivilbevölkerung vor Übergriffen zu schützen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile v. 12.09.2018, S. 6; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 7).

Durch die Anwendung physischer Gewalt bis hin zu ihrer Tötung ist eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte des Klägers zu befürchten.

c. Der Kläger, der mithin aller Voraussicht nach in seiner Heimatstadt Kabul nicht sicher wäre, kann darüber hinaus derzeit aber auch nirgendwo außerhalb seiner Heimatregion eine zumutbare Existenz für sich aufbauen.

Nach § 3e Abs. 1 AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG, die Art. 8 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie umsetzen, wird einem Ausländer subsidiärer Schutz nicht gewährt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keiner Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt ist oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Die Frage der Zumutbarkeit der Niederlassung erfordert eine umfassende wertende Gesamtbeurteilung der allgemeinen wie der individuellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der in § 3e Abs. 2 S. 1 AsylG genannten Dimensionen (BVerwG, U. v. 18.02.2021 - 1 C 4/20 -, juris, Rn. 27). Hierbei sind auch und gerade die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Blick zu nehmen, die der Ausländer am Ort der Niederlassung zu gewärtigen hat. Erforderliche, aber auch hinreichende Voraussetzung für die Niederlassung ist, dass das wirtschaftliche Existenzminimum auf einem Niveau gewährleistet ist, das eine Verletzung des Art. 3 EMRK nicht besorgen lässt; darüber hinausgehende Anforderungen sind nicht notwendige Voraussetzung der Zumutbarkeit der Niederlassung (BVerwG ebenda).

Ob auch diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist nach § 3e Abs. 2 S. 1 AsylG unter Berücksichtigung der allgemeinen Gegebenheiten am Ort des internen Schutzes, insbesondere der wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse einschließlich der Gesundheitsversorgung, sowie der persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 RL 2011/95/EU zu prüfen, also insbesondere von familiärem und sozialem Hintergrund, Geschlecht und Alter (BVerwG, a.a.O. Rn. 31). Nr. 25 UNHCR-Richtlinie 2003 nennt als maßgebliche Faktoren Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, Behinderungen, die familiäre Situation und Verwandtschaftsverhältnisse, soziale oder andere Schwächen, ethnische, kulturelle oder religiöse Überlegungen, politische und soziale Verbindungen und Vereinbarkeiten, Sprachkenntnisse, Bildungs-, Berufs- und Arbeitshintergrund und -möglichkeiten sowie ggf. erlittene Verfolgung und deren psychische Auswirkungen (BVerwG ebenda). Maßstab für die Zumutbarkeit ist mithin nicht eine „(hypo-

thetische) vernünftige Person“ oder eine von individuellen Besonderheiten abstrahierende Betrachtungsweise (BVerwG ebenda). In den Blick zu nehmen sind die jeweils schutzsuchende Person und ihre konkreten Möglichkeiten, am Ort des internen Schutzes (über)leben zu können (BVerwG ebenda). Diese konkret-individuelle Betrachtungsweise wirkt sich indes nicht - gar notwendig oder regelmäßig - darauf aus, welche Lebens- und Entfaltungschancen auf welchem Niveau gewährleistet sein müssen; sie prägt die Beurteilung, ob das menschenrechtlich zumutbare Mindestniveau auch in jedem Einzelfall gewahrt werden kann (BVerwG ebenda).

Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Zur Auslegung dieser Norm ist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zurückzugreifen (vgl. nur zuletzt: BVerwG, B. v. 08.08.2018 -1 B 25.18 -, juris, Rn. 8).

Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht (vgl. VGH Bad.-Württ., U. v. 09.11.2017 - A 11 S 789/17 -, juris, Rn. 20). Hierbei ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt, nicht erforderlich, dass diese Gefahren seitens des Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2013 - 10 C 13/12 -, juris, Rn. 25). Aufgrund des absoluten Charakters des durch Art. 3 EMRK gewährten Schutzes und dessen grundlegender Bedeutung wendet ihn der EGMR auch dann an, wenn die Gefahr einer verbotenen Behandlung im Abschiebungszielstaat von Faktoren herrührt, die weder unmittelbar noch mittelbar der Verantwortung der staatlichen Behörden dieses Staates zuzuordnen sind (vgl. VG Lüneburg, U. v. 06.02.2017 - 3 A 126/16 -, juris, Rn. 49 unter Hinweis auf EGMR, U. v. 27.05.2008 - 26565/05 N./Vereinigtes Königreich -, NVwZ 2008, 1334 f.). Allerdings ist dann die besonders hohe Schwelle für Art. 3 EMRK zu beachten, so dass es dabei verbleibt, dass § 60 Abs. 7 AufenthG jedenfalls für Krankheiten ausreichend Schutz vermittelt (VG Lüneburg, U. v. 06.02.2017 - 3 A 126/16 -, juris, Rn. 49).

Die Vorschrift des Art. 3 EMRK unterscheidet nicht zwischen konkreten und allgemeinen Gefahren. Entsprechend verweist das Thüringer Obergericht in seinem Beschluss vom 07.05.2019 (ThürOVG, B. v. 07.05.2019 - 3 ZKO 315/19 -) darauf, dass neben der Gefährdungssituation aufgrund der allgemeinen Situation der Gewalt im Abschiebezielstaat auch schlechte humanitäre Verhältnisse dort in ganz besonderen Ausnahmefällen ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen können (vgl. BVerwG, B. v. 08.08.2018 - 1 B 25.18 -,

juris, Rn. 9 und U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris, Rn. 23 und 25), wobei die sozio-ökonomischen und humanitären Bedingungen im Abschiebungszielstaat weder notwendig noch ausschlaggebend einen Einfluss auf die Frage, ob eine Person tatsächlich Gefahr läuft, im Zielstaat einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein, haben (vgl. EGMR, U. v. 29.01.2013 - 60367/10, S. H. H./The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 74, v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07, Sufi and Elmi/The United Kingdom - HUDOC, Rn. 278, v. 20.01.2009 - 32621/06, F. H./Sweden -, HUDOC, Rn. 92 und v. 11.01.2007 - 1948/04, Salah Sheekh/The Netherlands -, HUDOC, Rn. 141). Denn Art. 3 EMRK dient hauptsächlich dem Schutz bürgerlicher und politischer Rechte (vgl. EGMR, U. v. 27.05.2008 - 26565/05, N./The United Kingdom - HUDOC, Rn. 44).

Schlechte humanitäre Bedingungen im Abschiebezielstaat, die ganz oder in erster Linie auf Armut oder fehlende staatliche Mittel zurückzuführen sind, um mit auf natürlichen Umständen beruhenden Gegebenheiten umzugehen, können aber in Anwendung des in einem solchen Fall maßgeblichen, vom EGMR entwickelten strengen Maßstab in ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen, zu einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK führen (vgl. vgl. EGMR, U. v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07, Sufi and Elmi/The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 282 und 278 sowie v. 29.01.2013 - 60367/10, S. H. H./The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 75; siehe auch EGMR, U. v. 13.12.2016 - 41738/10, Paposhvili/Belgium -, HUDOC, Rn. 183 zu solchen ganz besonderen Ausnahmefällen; ThürOVG, B. v. 07.05.2019 - 3 ZKO 315/19 -).

Ob der Kläger in einem der großen Ballungsgebiete wie Herat oder Mazar-e-Sharif hinreichend sicher vor der ihm drohenden Verfolgung wäre, kann an dieser Stelle dahinstehen.

Ihm kann jedenfalls derzeit nicht zugemutet werden, sich in einer der für eine Neuansiedlung ernsthaft in Betracht kommenden Großstädte oder einem anderen Ort in Afghanistan niederzulassen. Denn die zu erwartenden **schlechten Lebensbedingungen** in Afghanistan, insbesondere die unzureichende Versorgungslage, und die daraus resultierenden Gefährdungen weisen **zum Zeitpunkt der Entscheidung** eine Intensität auf, dass im Fall des Klägers von einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen ist.

Die zu erwartenden **Lebensbedingungen in Afghanistan** ergeben sich aus Folgendem:

Afghanistan ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt. Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung; dies gilt in besonderem Maße für

Rückkehrer. Diese bereits prekäre Lage hat sich seit März 2020 durch die COVID-19-Pandemie stetig weiter verschärft (Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan v. 15.07.2021, S. 20). Es wird erwartet, dass 2021 bis zu 18,4 Millionen Menschen (2020: 14 Mio Menschen) auf humanitäre Hilfe angewiesen sind. Laut einer IPC-Analyse vom April 2021 hatten für den Zeitraum März bis Mai 2021 fast 11 Millionen Menschen in Afghanistan aufgrund von Konflikten, COVID-19, hohen Lebensmittelpreisen und grassierender Arbeitslosigkeit ein hohes Maß an akuter Ernährungsunsicherheit (IPC-Phase 3 oder höher) zu erwarten. Zwischen Juni und November 2021 (Ernte- und Nacherntesaison) wird eine leichte Verbesserung der Ernährungssicherheit erwartet, wobei die Anzahl der Menschen in IPC-Phase 3 oder höher auf 9,5 Millionen sinkt, wobei 6,7 Millionen in IPC-Phase 3 (Krise) und 2,7 Millionen in der IPC-Phase 4 (Notfall) sein werden. In humanitären Geberkreisen wird von einer Armutsrate von 80% in Afghanistan ausgegangen. Auch die Weltbank prognostiziert einen weiteren Anstieg, da das Wirtschaftswachstum durch die hohen Geburtenraten absorbiert wird. Zusätzlich belastet die COVID-19-Krise mit einhergehender wirtschaftlicher Rezession die privaten Haushalte stark. Das Gefälle zwischen urbanen Zentren und ländlichen Gebieten bleibt eklatant. Außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte gibt es vielerorts nur unzureichende Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport. Während in ländlichen Gebieten bis zu 60% der Bevölkerung unter der Armutsgrenze leben, sind es in urbanen Gebieten rund 41,6% (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Afghanistan v. 11.06.2021, S. 359 f. m.w.N.). Die Präsenz internationaler Truppen führte zur Entwicklung einer Kriegswirtschaft, die sich darauf konzentrierte, internationale Truppen zu beliefern. Die Nahrungssicherung wird vom Weltmarkt bezogen. Ein Außenhandelsdefizit von 5,7 Milliarden USD wird von ausländischen Geldgebern ausgeglichen, weil der afghanische Staat kaum eigene Mittel hat (vgl. Schwörer, Auswirkung der COVID-19 Pandemie auf Afghanistan v. 30.11.2020, S. 14).

Die Wirtschaft der Provinz Kabul hat einen weitgehend städtischen Charakter, wobei die wirtschaftlich aktive Bevölkerung in Beschäftigungsfeldern, wie dem Handel, Dienstleistungen oder einfachen Berufen tätig ist. Kabul-Stadt hat einen hohen Anteil an Lohnarbeitern, während Selbstständigkeit im Vergleich zu den ländlichen Gebieten Afghanistans weniger verbreitet ist. Zu den wichtigsten Arbeitgebern in Kabul gehört der Dienstleistungssektor, darunter auch die öffentliche Verwaltung. Die Gehälter sind in Kabul im Allgemeinen höher als in anderen Provinzen, insbesondere für diejenigen, welche für ausländische Organisationen arbeiten. Kabul ist das wichtigste Handels- und Beschäftigungszentrum Afghanistans und hat ein größeres Einzugsgebiet in den Provinzen Parwan, Logar und Wardak. Menschen aus kleinen Dörfern pendeln täglich oder wöchentlich nach Kabul, um landwirtschaftliche Produkte zu handeln oder als

Wachen, Hausangestellte oder Lohnarbeiter zu arbeiten. Ergebnisse einer Studie ergaben, dass Kabul unter den untersuchten Provinzen den geringsten Anteil an Arbeitsplätzen im Agrarsektor hat, dafür eine dynamischere Wirtschaft mit einem geringeren Anteil an Arbeitssuchenden, Selbständigen und Familienarbeitern. Die besten (Arbeits-)Möglichkeiten für Junge Menschen existieren in Kabul (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Afghanistan v. 11.06.2021, S. 366 f. m.w.N.).

Die Situation der Ernährungssicherheit hat sich im Vergleich zu den letzten drei Jahren und im Vergleich zu den Prognosen aus früheren Analysen relativ verbessert. Die Verbesserung ist auf die geringeren Auswirkungen von COVID-19 als ursprünglich prognostiziert und die Aufstockung der humanitären Nahrungsmittelhilfe als Reaktion auf die COVID-19-Krise zurückzuführen. Eine erhebliche Aufstockung der humanitären Hilfe seit dem letzten Quartal 2020 hat erheblich dazu beigetragen, die akute Ernährungsunsicherheit in der aktuellen Periode zu mildern, insbesondere in Provinzen, die in der vorherigen Analyse für die aktuelle Periode in Phase 4 prognostiziert wurden. Die Situation der Ernährungssicherheit ist jedoch nach wie vor besorgniserregend und wird sich in der mageren Jahreszeit 2021-2022 voraussichtlich weiter verschlechtern (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Afghanistan v. 09.04.2021, S. 360 m.w.N.).

Die COVID-19-Krise führte zu einem deutlichen Anstieg der akuten Ernährungsunsicherheit und einem deutlichen Anstieg der Lebensmittelpreise. Die Preise scheinen seit April 2020, nach Verteilung von Weizen aus strategischen Getreidereserven, Durchsetzung von Anti-Preismanipulations-Regelungen und der Wiederöffnung der Grenzen für Lebensmittelimporte, wieder gesunken zu sein. Nach Angaben des Ministeriums für Landwirtschaft, Bewässerung und Viehzucht lagen die Lebensmittelpreise auf den wichtigsten Märkten im Dezember 2020 weiterhin über dem Durchschnitt, was hauptsächlich auf höhere Preise für importierte Lebensmittel auf den Quellmärkten zurückzuführen ist, insbesondere für Weizen in Kasachstan. Auf nationaler Ebene waren die Preise für Weizenmehl in Afghanistan von November bis Dezember 2020 stabil, allerdings auf einem Niveau, das 11% über dem des letzten Jahres und 27% über dem Dreijahresdurchschnitt lag. Die Preise der meisten Grundnahrungsmittel sind von März bis April 2021 auf den wichtigsten Märkten in Afghanistan leicht gesunken oder stabil geblieben. Die afghanischen Grenzen sind alle offen, was den normalen Handel mit Lebensmitteln erleichtert. Insgesamt werden in den kommenden Monaten zwar keine signifikanten zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit erwartet, aber die anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sind in Afghanistan immer noch sichtbar. Insbesondere wird erwartet,

dass die unterdurchschnittliche Anzahl von Wanderarbeitern im Iran zu unterdurchschnittlichen Überweisungen für ländliche und städtische Haushalte beitragen wird. Die trockenere Witterung hat laut Feldberichten den Weizen in kritischen Blühstadien in tieferen Lagen beeinträchtigt, hauptsächlich in regengespeisten und flussabwärts bewässerten Gebieten. Die Wahrscheinlichkeit einer unterdurchschnittlichen Weizenproduktion ist in den regengespeisten Gebieten der nördlichen, westlichen und einigen nordöstlichen Provinzen höher. Seit Ende Mai 2021 hat die Weizenernte in den tiefer gelegenen Gebieten der östlichen, südlichen und nordöstlichen Provinzen begonnen. Gleichzeitig wurden intensive Konflikte in den südlichen, nordöstlichen und östlichen Provinzen gemeldet, die zu erheblichen Vertreibungen führten und den Zugang zu den Feldern während des Höhepunkts der Erntesaison behinderten (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Afghanistan v. 11.06.2021, S. 360 f. m.w.N.). Ab dem Spätherbst ist aufgrund unterdurchschnittlichen Niederschlags mit einer Verschlechterung der Nahrungsmittelsicherheit zu rechnen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan v. 15.07.2021, S. 21).

Der humanitäre Unterstützungsplan der Vereinten Nationen sieht zwar vor, 16 Millionen Menschen, d.h. etwas mehr als 85 Prozent der identifizierten Bedürftigen zu erreichen. Allerdings war der dafür veranschlagte Finanzbedarf nach Erkenntnissen vom 15.07.2021 erst zu knapp 12 % gedeckt. In der Vergangenheit erhielten auf Hilfe angewiesene Menschen keine oder nur geringfügige Leistungen. 2020 betrug die Finanzierungslücke zum Jahresende noch 50 Prozent (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan v. 15.07.2021, S. 21).

Die Kosten für eine einfache Wohnung in Afghanistan ohne Heizung oder Komfort, aber mit Zugang zu fließendem Wasser, sporadisch verfügbarer Elektrizität, einer einfachen Toilette und einer Möglichkeit zum Kochen liegen zwischen 80 USD und 100 USD im Monat. Es existieren auch andere Unterbringungsmöglichkeiten wie Hotels und Teehäuser, die etwa von Tagelöhnern zur Übernachtung genutzt werden und mit ausreichend finanziellen Mitteln auch Personen ohne Familie oder Netzwerk zugänglich sind. Teehäuser sind nach zeitweiser Schließung mittlerweile wieder geöffnet. Staatliche Wohnungszuschüsse gibt es nicht. Die COVID-19-Krise hat sich auf den Wohnungs- und Immobilienmarkt nicht ausgewirkt (vgl. zu allem vorstehenden BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Afghanistan v. 11.06.2021, S. 362 f. m.w.N.). Kabul, das für eine Millionen Einwohner ausgelegt wurde, beherbergt mehr als fünf Millionen Menschen. 2018 lebten geschätzte 70 Prozent der Bevölkerung der Stadt in informellen Siedlungen, die kostengünstige Unterkunft für die Mehrzahl der Einwohner bietet (vgl. EASO, Key socio-economic indicators. Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City v.

01.08.2020, S. 62). In Kabul gibt es 54 informelle Siedlungen. Etwa 45 Prozent der bereits seit längerem und 38 Prozent der kürzlich Zurückgekehrten berichten, dass sie offiziell nicht berechtigt sind, in ihrer aktuellen Unterkunft zu leben (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan v. 15.07.2021, S. 21).

Gemäß Art. 52 der Verfassung Afghanistans ist die medizinische Grundversorgung für alle Staatsangehörigen kostenlos. Allerdings ist die Verfügbarkeit und Qualität der Grundbehandlung durch Mangel an gut ausgebildeten Ärzten und Assistenzpersonal, mangelnde Verfügbarkeit von Medikamenten, schlechtes Management sowie schlechte Infrastruktur begrenzt und deshalb ebenfalls korruptionsanfällig (Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan v. 15.07.2021, S. 23). Eine begrenzte Anzahl von staatlichen Krankenhäusern in Afghanistan bietet kostenlose medizinische Versorgung an. Voraussetzung für die kostenlose Behandlung ist der Nachweis der afghanischen Staatsbürgerschaft durch einen Personalausweis oder eine Tazkira. Alle Bürger haben dort Zugang zu medizinischer Versorgung und Medikamenten. Allerdings gibt es manchmal einen Mangel an Medikamenten. Daher werden die Patienten an private Apotheken verwiesen, um verschiedene Medikamente selbst zu kaufen, oder sie werden gebeten, für medizinische Leistungen, Labortests und stationäre Behandlungen zu zahlen. Medikamente können auf jedem afghanischen Markt gekauft werden, und die Preise variieren je nach Marke und Qualität des Produkts. Die Kosten für Medikamente in staatlichen Krankenhäusern unterscheiden sich von den lokalen Marktpreisen. Private Krankenhäuser befinden sich meist in größeren Städten wie Kabul, Jalalabad, Mazar-e Sharif, Herat und Kandahar und die medizinische Ausstattung ist oft veraltet oder nicht vorhanden. Es wird von schlechten hygienischen Bedingungen in öffentlichen Krankenhäusern berichtet und von Ärzten, die nur wenige Stunden im Krankenhaus anwesend sind, weil sie ihre eigenen privaten Praxen haben. Nach Daten aus dem Jahr 2017 waren 76 % der in Afghanistan getätigten Gesundheitsausgaben sogenannte „out-of-pocket“-Zahlungen der Patienten. Die Qualität und Kosten der Kliniken variiert stark, es gibt praktisch keine Qualitätskontrollen. Eine Unterbringung von Patienten ist nur möglich, wenn sie durch Familienangehörige oder Bekannte mit Nahrungsmitteln, Kleidung und Hygieneartikeln versorgt werden. Viele Afghanen suchen, wenn möglich, privat geführte Krankenhäuser und Kliniken auf. In den großen Städten und auf Provinzebene ist die medizinische Versorgung gewährleistet, aber auf Distrikt- und Dorfebene sind die Einrichtungen oft weniger gut ausgestattet und es kann schwierig sein, Spezialisten zu finden. In vielen Fällen arbeiten Krankenschwestern anstelle von Ärzten, um die Grundversorgung zu gewährleisten und komplizierte Fälle an Krankenhäuser in der Provinz zu überweisen. Operationen können in der Regel nur auf Provinzebene oder höher durchgeführt werden; auf Distriktebene sind nur

Erste Hilfe und kleinere Operationen möglich. Dies gilt nicht für das ganze Land, allerdings können Distrikte mit guter Sicherheitslage meist mehr und bessere Leistungen anbieten als in unsicheren Gebieten. Die Haupthindernisse für den Zugang zur Gesundheitsversorgung in Afghanistan sind demnach die hohen Behandlungskosten, der Mangel an Ärztinnen, die großen Entfernungen zu den Gesundheitseinrichtungen und eine unzureichende Anzahl an medizinischem Personal in den ländlichen Gebieten, Korruption und Abwesenheit des Gesundheitspersonals, sowie Sicherheitsgründe (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Afghanistan vom 11.06.2021, S. 378 f.).

Der Arbeitsmarkt ist durch eine niedrige Erwerbsquote, hohe Arbeitslosigkeit sowie Unterbeschäftigung und prekäre Arbeitsverhältnisse charakterisiert. 80% der afghanischen Arbeitskräfte befinden sich in „prekären Beschäftigungsverhältnissen“, mit hoher Arbeitsplatzunsicherheit und schlechten Arbeitsbedingungen. Schätzungsweise 16% der prekär Beschäftigten sind Tagelöhner, von denen sich eine unbestimmte Zahl an belebten Straßenkreuzungen der Stadt versammelt und nach Arbeit sucht, die, wenn sie gefunden wird, ihren Familien nur ein Leben von der Hand in den Mund ermöglicht (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Afghanistan v. 11.06.2021, S. 363 f. m.w.N.). Binnenvertriebene und Rückkehrer bilden häufig vulnerable Gruppen, welche die informellen Siedlungen bewohnen. Das durchschnittliche Einkommen in einer solchen Siedlung lag in Jalalabad bspw. unter einem halben US-Dollar pro Tag. Vorhaben der Regierung, ein transparenteres Verfahren zur Landvergabe an Rückkehrer und Binnenvertriebene zu etablieren, befinden sich in einer Pilotphase (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan v. 15.07.2021, S. 21).

Schätzungen zufolge sind rund 67% der Bevölkerung unter 25 Jahren alt. Am Arbeitsmarkt müssten jährlich geschätzte 400.000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, um Neuankömmlinge in den Arbeitsmarkt integrieren zu können. Somit treten jedes Jahr sehr viele junge Afghanen in den Arbeitsmarkt ein, während die Beschäftigungsmöglichkeiten aufgrund unzureichender Entwicklungsressourcen und mangelnder Sicherheit nicht mit dem Bevölkerungswachstum Schritt halten. In Anbetracht von fehlendem Wirtschaftswachstum und eingeschränktem Budget für öffentliche Ausgaben stellt dies eine gewaltige Herausforderung dar. Schätzungen zufolge sind 1,9 Millionen Afghan/innen arbeitslos - Frauen und Jugendliche haben am meisten mit dieser Jobkrise zu kämpfen. Es gibt einen großen Anteil an Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen, was auf das hohe Maß an Informalität des Arbeitsmarktes hinweist, welches mit der Bedeutung des Agrarsektors in der Wirtschaft einhergeht.

Im Rahmen einer Befragung an 15.012 Personen 2018 gaben rund 36% der befragten Erwerbstätigen an, in der Landwirtschaft tätig zu sein (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Afghanistan v. 11.06.2021, S. 364 m.w.N.).

Bei der Arbeitssuche spielen persönliche Kontakte eine wichtige Rolle. Ohne Netzwerke ist die Arbeitssuche schwierig. Bei Ausschreibung einer Stelle in einem Unternehmen gibt es in der Regel eine sehr hohe Anzahl an Bewerbungen und durch persönliche Kontakte und Empfehlungen wird mitunter Einfluss und Druck auf den Arbeitgeber ausgeübt. Studien über die Beschäftigungsverhältnisse in Afghanistan bestätigen, dass Arbeitgeber persönliche Beziehungen und Netzwerke höher bewerten als formelle Qualifikationen (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation v. 11.06.2021, S. 364 m.w.N.). Die begrenzten Stellen für gut ausgebildete Afghanen im formellen Wirtschaftssektor sind hart umkämpft. Hauptarbeitgeber für die wenigen mit Universitätsabschluss und gutem Netzwerk sind die afghanische Regierung, internationale Nicht-Regierungsorganisationen oder die Vereinten Nationen. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation ist es nach Einschätzung einer Autorin auch im informellen Wirtschaftssektor unmöglich, ohne ein Netzwerk eine Anstellung zu finden, weil aufgrund der hohen Zahl Arbeitsuchender die Verwandten den Außenstehenden vorgezogen werden (vgl. Schwörer, Auswirkung der COVID-19 Pandemie auf Afghanistan v. 30.11.2020, S. 15 f.). Haben Rückkehrer lange Zeit im Ausland gelebt oder Afghanistan mit der gesamten Familie verlassen, ist es wahrscheinlich, dass lokale Netzwerke nicht mehr existieren oder der Kontakt zu diesen erheblich eingeschränkt ist. Der Mangel an Arbeitsplätzen stellt für den Großteil der Rückkehrer die größte Schwierigkeit dar, da der Zugang zum Arbeitsmarkt maßgeblich von lokalen Netzwerken abhängt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan v. 15.07.2021, S. 24 f.).

In Afghanistan existiert keine finanzielle oder sonstige Unterstützung bei Arbeitslosigkeit. Lediglich beratende Unterstützung wird vom Ministerium für Arbeit und Soziale Belange und der NGO ACBAR angeboten. Unter Leitung des Bildungsministeriums bieten staatliche Schulen und private Berufsschulen Ausbildungen an (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Afghanistan v. 11.06.2021, S. 364 f.).

Laut dem Afghanistan National Peace and Development Framework (ANPDF) hat die Regierung geplant, sich auf mehrere Sektoren zu konzentrieren, um Arbeitsplätze zu schaffen. Insbesondere konzentriert sie sich auf umfassende Programme zur Entwicklung der Landwirtschaft und des Privatsektors. Laut ANPDF steigt und fällt das afghanische BIP mit der Leistung der Landwirtschaft, die für mindestens 40% der Bevölkerung Arbeitsplätze schafft und einen

bedeutenden Anteil der aktuellen Exporte ausmacht (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation v. 11.06.2021, S. 365 m.w.N.).

Ungelernte Arbeiter erwirtschaften ihr Einkommen als Tagelöhner, Straßenverkäufer oder durch das Betreiben kleiner Geschäfte. Der Durchschnittslohn für einen ungelerten Arbeiter ist unterschiedlich, für einen Tagelöhner beträgt er etwa 5 USD pro Tag. Während der COVID-19-Pandemie ist die Situation für Tagelöhner sehr schwierig, da viele Wirtschaftszweige durch die Sperr- und Restriktionsmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 negativ beeinflusst wurden. Kleine und große Unternehmen boten in der Regel direkte Arbeitsmöglichkeiten für Tagelöhner (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation v. 11.06.2021, S. 365 m.w.N.). Die Anzahl der Arbeitskräfte ist nach Ausbruch der COVID-19-Krise weiter angestiegen, insbesondere durch ca. 750.000 Rückkehrer aus dem Iran. Demgegenüber haben Unternehmen mit Konsequenzen der COVID-19-Pandemie zu kämpfen und viele Projekte oder öffentliche Bauvorhaben, die Tagelöhner beschäftigen, wurden eingestellt (vgl. Schwörer, Auswirkung der COVID-19 Pandemie auf Afghanistan v. 30.11.2020, S. 15 f.).

Während weitere soziale Netzwerke existenzielle Bedeutung für die Kontrolle und Verwaltung von Ressourcen, die Bewältigung von Krisen und die Organisation von Schutz und Durchsetzung von Rechten haben, stellen Kernfamilien als kleinste sozio-ökonomische Einheit und nahe Verwandte die Grundlage für die Bewältigung des alltäglichen Überlebens dar. So dient der Zusammenhalt der Kernfamilien, zu denen in Afghanistan in der Regel Eltern, Großeltern, Ehepartner, Kinder und unverheiratete Geschwister zählen, traditionell nicht nur der alltäglichen Versorgung von Kindern und Alten, der Pflege in Krankheitsfällen und der nötigen Arbeitsteilung im Alltag, sondern auch der Kostenersparnis, indem Ausgaben für Unterkunft, Heizung und Strom geteilt werden. Diese notwendige Zusammenarbeit spiegelt sich auch in den Notfallstrategien, die von Haushalten genutzt werden, um die Nahrungsmittelversorgung zu gewährleisten, wie etwa Kinder aus der Schule zu nehmen, damit sie arbeiten, betteln oder Heizmaterial sammeln, Mädchen zu verheiraten oder unverheiratete Männer als Arbeitsmigranten ins Ausland zu senden. Voraussetzung für familiäre Unterstützung ist, dass Kontakt besteht und andere engere Familienmitglieder ausreichend versorgt sind. Unterstützung durch entfernte Verwandte ist in der Regel sehr begrenzt und setzt gute familiäre Verhältnisse und Vertrauen auf wechselseitige Hilfe voraus (Stahlmann, Erfahrungen und Perspektiven abgeschobener Afghanen v. 01.06.2021, S. 57 ff.). Rückkehrer werden häufig misstrauisch wahrgenommen und ihnen hängt insbesondere innerhalb ihrer Familien der Makel des Scheiterns an (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan v. 15.07.2021, S. 24).

Es gibt Rückkehrförderprogramme, die u.a. Reisebeihilfen, Startgelder, Beratung und Begleitung zu Behörden, medizinischen und karitativen Einrichtungen, Unterkunft sowie finanzielle Integrationshilfen vorsehen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan v. 15.07.2021, S. 22; vgl. hierzu auch: OVG Bremen, U. v. 24.11.2020 - 1 LB 351/20 -, juris). Allerdings reichen diese nicht aus, um das Überleben eines Rückkehrers dauerhaft zu gewährleisten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Ersparnisse und Starthilfen zweifellos irgendwann aufgebraucht werden, weshalb auf diese Mittel dauerhaft nicht entscheidend abgestellt werden kann (vgl. OVG Bremen, U. v. 24.11.2020 - 1 LB 351/20 -, juris; VGH Mannheim, U. v. 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 437; OVG Münster, U. v. 18.06.2019 - 13 A 3741/18.A -, juris Rn. 276; VG Freiburg, U. v. 08.09.2020 - A 8 K 10988/17 -, juris Rn. 63). Die finanziellen Mittel aus diesen Programmen bewirken lediglich einen zeitlichen Aufschub, sie können jedoch die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der zu befürchtenden Verelendung nur verzögern, da mit ihnen weder ein Zugang zum Arbeitsmarkt, noch die Versorgung mit Lebensmitteln und Unterkunft nachhaltig gesichert wird (ebenso OVG Bremen, U. v. 24.11.2020 - 1 LB 351/20 -, juris unter Hinweis auf: VG Hannover, U. v. 09.07.2020 - 19 A 11909/17 -, juris Rn. 45; VG Hamburg, U. v. 07.08.2020 - 1 A 3562/17 -, juris Rn. 59; VG Cottbus, U. v. 21.08.2020 - 2 K 1561/16.A -, juris Rn. 87). Die Erkenntnisquellen bieten auch keinen Anlass zu der Annahme, dass sich ein Rückkehrer bis zum vollständigen Verbrauch seiner Rückkehrhilfen ein tragfähiges Netzwerk in Afghanistan aufbauen kann, das ihm Zugang zu einer das Überleben sichernden Arbeit verschafft (so aber OVG Hamburg, U. v. 25.03.2021 - 1 Bf 388/19.A -, juris). Sie deuten vielmehr darauf hin, dass Netzwerke für Außenstehende unzugänglich bleiben und intensive Konkurrenz herrscht. Auch erlauben die Erkenntnisquellen nicht die Prognose, dass sich die wirtschaftlichen Bedingungen für Rückkehrer in Afghanistan in absehbarer Zeit verbessern werden.

Aufgrund sämtlicher aktueller Erkenntnisse kann momentan nicht mehr davon ausgegangen werden, dass es jedem jungen, gesunden, alleinstehenden Mann mit Kenntnissen der Landessprache mit überwiegender Wahrscheinlichkeit möglich sein wird, sich in Afghanistan ein Leben am Rande des Existenzminimums zu erwirtschaften oder zu finanzieren (ebenso OVG Bremen, U. v. 24.11.2020 - 1 LB 351/20 -, juris, Rn. 44; VGH Mannheim, U. v. 17.12.2020 - A 11 S 2042/20 -, juris, Rn. 105; anders VGH München, U. v. 16.10.2020 - 13a B 20.31087 -, juris, Rn. 40 ff.; OVG Hamburg, U. v. 25.03.2021 - 1 Bf 388/19.A -, juris). Es bedarf über Belastbarkeit, Durchsetzungsfähigkeit oder fachliche Qualifikation hinaus eines besonderen begünstigenden Umstands, um sich als Rückkehrer in Afghanistan den existenziellen Lebensunterhalt zu sichern und nicht Opfer der unzureichenden Versorgungslage zu werden. In Betracht kom-

men ausreichendes Vermögen, Zugang zu einem tragfähigen und versorgungsbereiten Netzwerk, nachhaltige Zuwendungen Dritter oder ein familiäres oder soziales Netzwerk, das Zugang zu existenzsichernder Arbeit verschaffen kann (i.E. ebenso VGH Mannheim, U. v. 17.12.2020 - A 11 S 2042/20, juris, Rn. 105 f.; dagegen reicht nach Einschätzung des OVG Bremen eine gesteigerte Belastbarkeit und Durchsetzungsfähigkeit für sich genommen aus, vgl. OVG Bremen, U. v. 24.11.2020 - 1 LB 351/20 -, juris, Rn. 44).

Aus der Zusammenschau der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel ergibt sich damit, dass in Afghanistan derzeit eine prekäre Lage herrscht, da zu den allgemein im Hinblick auf Sicherheitslage und humanitäre Verhältnisse bereits höchst schwierigen Gegebenheiten in Afghanistan nun noch die Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Pandemie hinzutreten. Die aus diesen Verhältnissen resultierenden Gefährdungen weisen in den als interne Schutzalternative in Betracht kommenden Orten eine Intensität auf, dass in seinem speziellen Fall von einer **unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK** auszugehen ist.

Bei dem Kläger handelt es sich um einen alleinstehenden, gesunden und jungen Mann. Er ist in Afghanistan aufgewachsen und hat dort die Schule bis zur 12. Klasse besucht. Zudem hat er dort in einer Bäckerei gearbeitet sowie einen Lebensmittelladen eröffnet. In Deutschland absolviert er derzeit ein Berufsvorbereitungsjahr, bei dem er in der Woche drei Tage als Tischler tätig ist und zwei Tage die Schule besucht.

In der Gesamtschau geht das Gericht jedoch nicht davon aus, dass sich hieraus eine hinreichende Durchsetzungsfähigkeit bezüglich der aktuellen Anforderungen auf dem afghanischen Arbeitsmarkt ableiten lässt. Denn es kommen bei ihm einige Faktoren zusammen, die es unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass er in der Lage wäre, sich in Afghanistan unter den gegebenen Umständen auch nur ein Existenzminimum zu erwirtschaften.

Er hat in Afghanistan keine Familienangehörigen im Sinne einer Kernfamilie, die ihn aufnehmen und ihm bei der Arbeitssuche behilflich sein könnten. Seine Eltern sind bereits verstorben. Seine Schwester hat mit ihm Afghanistan verlassen. Zwar leben noch zwei seiner Onkel in Kabul. Bei ihnen kann er jedoch nicht wohnen, da er sich ansonsten wieder der Verfolgung durch die Familie seiner Verlobten aussetzen würde. Das Gericht geht nicht davon aus, dass seine Onkel in der Lage oder willens sind, ihm allein durch Geldzahlungen das Überleben in einer anderen Stadt zu sichern. Zu dem einen hatte er bereits keinen nennenswerten Kontakt, als er noch in Afghanistan gelebt hat. Zu dem anderen Onkel ist der Kontakt auf der Flucht des Klägers abgebrochen, als er sein Handy in Bosnien verloren hat. Außerdem ist dieser Onkel

verheiratet und hat bereits für den Lebensunterhalt seiner Ehefrau zu sorgen. Im Falle einer Rückkehr wäre er daher auf sich allein gestellt. Über Grundbesitz oder Eigentum verfügt er nicht. Unabhängig davon, ob das Haus des Klägers derzeit vermietet wird oder ob es verkauft wurde, hat er jedenfalls bereits deshalb keinen Zugriff darauf, weil es sich in Kabul befindet.

Ohne hinreichend tragfähiges soziales Netzwerk, auf das er in der momentanen Situation für Obdach und Essen zwingend angewiesen ist, ist sein Überleben nicht gesichert. Vielmehr ist nach Auffassung des Gerichts mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass er in erheblicher Weise Opfer der durch die unzureichende Versorgungslage drohenden Gefahr werden wird.

Ihm war daher mangels Zumutbarkeit eines anderweitig zu suchenden internen Schutzes der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit einschließlich der Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwert- bzw. Gegenstandswertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf die Vorschrift des § 30 RVG nicht; Ausnahmen sind nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

21.10.21
VPT

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Korfsmeyer